

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die
Darstellungen durch Bildwerfer im Stadtgebiet Vilshofen
(Plakatierungsverordnung)**

Die Stadt Vilshofen erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und
Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Bereiche und Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge (insbesondere politische Wahlplakate, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Plakate und Zettel) in der Öffentlichkeit nur in den Bereichen angebracht werden, die von der Stadt in einer Positivliste, die als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist, festgelegt wurden. Anschläge sind grundsätzlich bei der Stadt Vilshofen unter Angabe des Verantwortlichen anzuzeigen.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Vilshofen vorgeführt werden.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln, bleiben unberührt.
- (4) Veranstaltungsplakatierungen dürfen frühestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und sind spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (5) Die Möglichkeit zur Plakatierung wird auf ortsansässige Personen, Vereine, Firmen und Verbände beschränkt. Auswärtige Veranstalter erhalten nur dann eine Genehmigung, wenn sich die Werbung auf im Stadtgebiet Vilshofen stattfindende Veranstaltungen bezieht.
- (6) Generell ist Dauerplakatierung für Veranstaltungen mit gewerblichem Hintergrund (z.B. Flohmärkte) nur für einen Zeitraum von insgesamt 6 Wochen pro Kalenderjahr erlaubt.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lampenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können. Ausgenommen hiervon sind Bäume und die mit ihnen verbundenen Schutz- und Stützeinrichtungen. Plakate, Tafeln und Ständer dürfen nur in der Weise angebracht werden, dass weder Fußgänger noch Fahrzeuge behindert werden. Plakate oder Tafeln über

Verkehrsgrund müssen eine untere lichte Höhe von 2 Meter aufweisen. Für hängende Plakate an Masten ist eine maximale Größe von DIN A 1 vorgesehen.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Einschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ausgenommen sind weiterhin Plakate und Ankündigungen, die für örtliche Vereine und Verbände sowie für örtliche Veranstaltungen in den Schaufenstern ausgehängt werden. Dies gilt auch darüber hinaus für die Anschläge in der Öffentlichkeit durch die Deutsche Städtereklame GmbH, an denen mit Zustimmung der Stadt aufgestellten Plakatsäulen, -tafeln und -ständen sowie an den Plakatsäulen und Anschlagtafeln der Stadt Vilshofen.
- (2) Im übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Wahlplakatierung

- (1) Plakatierungen und ähnliche Werbemittel anlässlich von Wahlen, Volksbegehren und –entscheiden sowie Bürgerbegehren und –entscheiden sind nur in den in § 1 Abs. 1 genannten Bereichen zulässig und zwar in folgendem zeitlichen Umfang:
- a) jeweils zu den Wahlen zugelassene politische Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) bei Volks- oder Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) bei Volks- oder Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

- (2) Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem Endtermin wieder entfernt werden.
- (3) Einer vorherigen Anzeige der Werbemittel vor Wahlen oder sonstigen politischen Veranstaltungen bedarf es nicht, wenn die jeweilige politische Gruppierung der Stadt Vilshofen/Ordnungsamt einen für den Bereich Plakatierung verantwortlichen Ansprechpartner benennt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 der Verordnung ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Fristen anbringt oder anbringen lässt oder die zulässige Anzahl von Anschlägen oder Plakaten überschreitet
 2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
- (2) Die Stadt Vilshofen kann unter Angabe der konkreten Umstände eines Verstoßes gem. Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen (insbesondere Plakate) und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen. Den Betroffenen ist eine Frist von mindestens 24 Stunden zur Beseitigung des Verstoßes einzuräumen.
- (3) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial können kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine besondere Anordnung nicht befolgt wird. Das gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder bei Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann und wenn auch ansonsten ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.
- (4) Ist eine Entfernung durch den städtischen Bauhof erforderlich, wird eine Pauschale von 10,- € pro Plakat in Rechnung gestellt. Bei einer Mehrzahl von entfernten Plakaten kann auf eine Pauschale von 5,- € pro Plakat ermäßigt werden.

§ 6 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die
Darstellung durch Bildwerfer im Stadtgebiet Vilshofen
(Plakatierungsverordnung)

Positivliste gem. § 1 Abs. 1 PlakatierungsVO

Sämtliche erlaubten Bereiche gelten nur innerhalb geschlossener Ortschaften bzw. Ortsdurchfahrten (Ausgangspunkte stellen die jeweiligen Ortseingangs- bzw. -ausgangsschilder dar), sofern keine anderen Ausnahmen zugelassen sind:

Straße	Einschränkung Erlaubt ab	Maximale Plakatzahl bei Wahlen je Partei/ Wählergruppe/ Gewerbl. Veranstalter
Hördterbergstraße zuzügl. Hördt	Ab Bahnunterführung stadtauswärts	insgesamt 6
Kapuzinerstraße	Ab Einmündung Jahnallee bis einschl. BayWa-Gelände	12
Schweiklbergstraße		6
Aidenbacher Straße	Ab Bahnunterführung stadtauswärts bis Einmündung Ziegelfeld	12
Ortenburger Straße		12
Kloster-Mondsee-Straße		6
Passauer Straße	Ab Einmündung Bahnhofstraße stadtauswärts	6
Albersdorfer Hauptstraße		6
Hauptstraße, Alte Straße u. Daxlarner Straße in Pleinting		insgesamt 12
Alkofener Hauptstraße		12
Vilshofener Straße, Aldersbacher Straße, Beutelsbacher Straße in Aunkirchen		insgesamt 12
Zeitlamer Straße		12
Sandbacher Straße zuzügl. Seestetten		insgesamt 12